

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen  
Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kir-  
che in Bayern  
vom 13. Juli 2023  
für den Geltungsbereich der AVR-  
Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 13. Juli 2023 den folgenden Beschluss gefasst:

**Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Bereich der AVR-Bayern (ARR Inflationsausgleich)**

**Präambel**

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind sich beim Beschluss der nachfolgenden Arbeitsrechtsregelung einig, dass der Inflationsausgleich 2024 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt werden. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers oder der Dienstgeberin zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des § 2 AVR-Bayern fallen und die nicht durch § 3 AVR-Bayern von diesem Geltungsbereich ausgenommen sind.
- (2) Ausgenommen sind Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach Anlage 10 i.V.m. Anlage 3 a AVR-Bayern vergütet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Arbeitsrechtsregelung ausdrücklich auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen die nach den Anlagen 16 Abschnitt A Nr. I., Anlage 16a und 17 beschäftigt sind.

## **§ 2**

### **Inflationsausgleich 2024**

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Tabellenentgelt des Monats April 2024 (Inflationsausgleich 2024) ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. März 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 01. Januar 2024 und dem 01. März 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe des Inflationsausgleichs 2024 beträgt 1.800,00 €, wenn in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung anteilig. § 33 Abs. 4 der AVR-Bayern gilt entsprechend.
- (4) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach den Anlagen 16 Abschnitt A Nr. I., Anlage 16a und 17 erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 900,00 €.
- (5) Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 01. März 2024.

## **§ 3**

### **Monatliche Sonderzahlungen**

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten in den Monaten Mai 2024 bis Dezember 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Dienstverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 150,00 €, wenn in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die monatlichen Sonderzahlungen anteilig. § 33 Abs. 4 der AVR-Bayern gilt entsprechend.
- (4) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach den Anlagen 16 Abschnitt A Nr. I., Anlage 16a und 17 erhalten die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 75,00 €.
- (5) Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

#### **§ 4**

#### **Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3**

- (1) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 43 der AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss im Sinne des § 44 Abs. 2 der AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (2) Der Inflationsausgleich 2024 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (3) Der Inflationsausgleich 2024 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (4) Durch Dienstvereinbarung kann von den in §§ 2 und 3 benannten Zeitpunkten und Zahlungsmodalitäten abgewichen werden, soweit der sich aus §§ 2 und 3 ergebende Gesamtbetrag zum 31.12.2024 nicht unterschritten wird.

#### **§ 5**

#### **Anrechnung auf bereits geleistete freiwillige Sonderzahlungen**

Der Inflationsausgleich 2024 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise werden auf freiwillige Leistungen, welche aus diesem Anlass bereits ausgezahlt wurden, angerechnet.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

PA – 30.06.2023